

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Hr. Mag. Dr. Benedikt Ennser
Stubenring 1
1010Wien
Per E-Mail an: post.iii1@bmwfw.gv.at

Kontakt
DI Susanne Püls-Schlesinger

DW
222

Unser Zeichen
SPS/Ha - 10/2017

Ihr Zeichen
GZ BMWFW-551.950/0003-III/1/2017

Datum
03.04.2017

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (COM(2016) 864 final)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie begrüßt die Fortentwicklung der Rahmenbedingungen im Strombinnenmarkt. Um konsequent faire Wettbewerbsbedingungen und die Weiterentwicklung des Strommarktes voranzutreiben, sehen wir jedoch auch dringenden Änderungsbedarf in den vorgelegten Gesetzesvorhaben. Ziel sollte es sein, die Kräfte des Marktes zu aktivieren und dafür ist ein „Level playing field“ für alle auf dem Markt tätigen Akteure von entscheidender Bedeutung. Es soll weder eine nicht sachgerechte Bevorzugung der etablierten Marktakteure noch unsachliche Vorteile für neu eintretende Parteien geben.

Weiter ist darauf zu achten, die Vorgaben für den Wettbewerbsbereich so schlank wie möglich zu halten, bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden und keinen Eingriff in die unternehmerische Freiheit durch neue Regelungen zu setzen. Zudem ist Klarheit, Verständlichkeit und Transparenz für den Kunden zu gewährleisten und der Umfang und die Art von Informations- und Aufklärungspflichten sowie Vorgaben für die Rechnungen sollten sich auf Kernpunkte mit Fokus auf den Kunden konzentrieren.

Zu den einzelnen Regelungen im Entwurf zur Binnenmarktrichtlinie nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 5: Marktbasierte Endkundenpreise

Oesterreichs Energie begrüßt das geforderte Auslaufen regulierter Endkundenpreise, da diese mit der Vertiefung des Binnenmarkts und dem Wettbewerbsregime unvereinbar sind.

Artikel 10: Grundlegende vertragliche Rechte des Kunden

Angelegenheiten und Belange des Konsumentenschutzes sind primär horizontal zu regeln. Branchenspezifische, verschärfende Regelungen sind nicht sachgerecht und werden von Oesterreichs Energie abgelehnt.

Im Detail sind jedenfalls Klarstellungen im Hinblick auf die Bestimmungen in Abs. 2 lit b) (Recht auf Vertragsauflösung im Fall von Änderungen der Vertragsbedingungen) und Abs. 2 lit i) (Unterrichtung und Angebot von Alternativen zur Abschaltung des Stroms) erforderlich.

Der gegenständliche Vorschlag in Abs. 2 lit b) unterscheidet unzureichend zwischen Änderungen der Vertragsbedingungen aufgrund von geänderten Steuern und Abgaben oder Preisänderungen aufgrund von Anpassungen des Energiepreises selbst. Das Recht auf Vertragsauflösung ist jedoch nur im zweiten Fall sachgerecht einzuräumen, da etwaige Mehr- oder Minderbelastungen des Gesamtpreises durch Steuern und Abgaben außerhalb des Entscheidungs- und Verantwortungsbereichs der Lieferanten liegen.

Darüber hinaus sieht Oesterreichs Energie zumindest Klärungsbedarf hinsichtlich der Bestimmung in Abs. 2 lit i), wonach Kunden angemessen und rechtzeitig über Alternativen zu einer Abschaltung des Stroms informiert werden müssen, wobei diese Alternativen „den Kunden keine Mehrkosten verursachen sollten“. Im Fall der Vereinbarung, Ratenplänen zur Bezahlung oder der Installation eines Prepayment-Zählers, darf es den Unternehmen nicht untersagt werden, entsprechende Mehrkosten den betroffenen Kunden weiterzuerrechnen.

Artikel 11: Dynamische Preise

Neue Produkte und innovative Preisgestaltung sind Kernaufgaben des Wettbewerbsbereichs. Die Möglichkeit, dynamische Tarife anzubieten, muss daher allen Lieferanten offen stehen. Andererseits ist eine generelle Verpflichtung der Energievertriebe zum Angebot dynamischer Preise in Hinblick auf die Komplexität der Produkte sowie auf Wirtschaftlichkeit und Aufwand jedoch abzulehnen.

Die Informationspflicht der Energielieferanten in Zusammenhang mit dynamischen Tarifen sollte auf ein Mindestmaß reduziert und konkret die Anforderungen formuliert werden. Gemäß Art 11 Abs.2 sind die Energielieferanten verpflichtet, den Verbraucher vollständig über die Risiken und Möglichkeiten, welche mit dynamischen Tarifen einhergehen, zu informieren. Der Begriff „vollständig“ ist in diesem Zusammenhang unzureichend determiniert, woraus sowohl für die Konsumenten als auch Lieferanten Unklarheiten und Risiken erwachsen. Aus diesem Grund sollte die Informationspflicht in Form und Umfang klar definiert werden und gleichzeitig auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Insgesamt erscheint der Begriff der dynamischen Tarife gem. Art 2 (11) zu eng gefasst. Eine Dynamisierung bestimmter Preiselemente sollte nicht auf die Anknüpfung an Börsenpreise (Day-ahead- oder Spot-Markt) beschränkt werden. Demnach plädiert Oesterreichs Energie für eine Ausweitung der Begriffsdefinition, um eine flexible Gestaltung dynamischer Tarife durch die Lieferanten zu ermöglichen.

Artikel 12: Lieferantenwechsel

Nach Ansicht von Oesterreichs Energie stellen die 3-wöchige Frist für die Abwicklung des Lieferantenwechsels und das grundsätzliche Verbot von Wechselgebühren sinnvolle und ausgewogene Regelungen dar. Auf diese Weise wird sowohl den Belangen der Konsumenten als auch der praktischen Umsetzbarkeit durch die Energiewirtschaft Rechnung getragen. Richtigerweise unterscheidet der Vorschlag zwischen Wechselgebühren einerseits und Vertragsauflösungsgebühren andererseits. Diese Differenzierung wird ausdrücklich begrüßt und soll jedenfalls beibehalten werden.

Oesterreichs Energie bekennt sich zum Verbot von Wechselgebühren für „gewöhnliche“ Lieferantenwechsel entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen. Im Fall frühzeitiger Vertragsauflösungen jedoch müssen entsprechende, angemessene Gebühren weiterhin zulässig sein, und zwar unabhängig davon, ob ein Nachweis einer Vorteilhaftigkeit für den Kunden erbracht wurde oder nicht. Eine solche Nachweisführung wäre praktisch kaum umsetzbar.

Oesterreichs Energie schlägt demnach vor, in Artikel 12 Absatz 3 folgenden Satz zu streichen: „Solche Gebühren dürfen nur berechnet werden, wenn den Kunden aus diesen Verträgen ein messbarer Vorteil entsteht“.

Artikel 13 und Artikel 17: Verträge mit Aggregatoren und Demand Response

Oesterreichs Energie begrüßt die Betonung transparenter und fairer Wettbewerbsregeln, die für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten müssen. Auf nationaler Ebene sollte genügend Spielraum zur Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten bestehen.

Vermehrte dezentrale Energieerzeugung, Nachfragesteuerung und Demand Side Management sowie Demand Response gewinnen unzweifelhaft laufend an Bedeutung. Für die Gestaltung von Rahmenbedingungen ist trotzdem zu hinterfragen, ob und wie weit neue Regelungen erforderlich sind. Gerade im Bereich der Aggregatoren erscheint es fraglich, ob neue Bestimmungen notwendig sind und nicht, wie bereits in Österreich im Regelenergiemarkt geschehen, die Aktivitäten im Rahmen der bereits bestehenden Marktrollen Berücksichtigung finden. Sollte an der ausdrücklichen Verankerung neuer Akteure festgehalten werden, ist bei der Ausgestaltung der Rollen jegliche Bevorzugung oder Diskriminierung von Marktteilnehmern zu vermeiden.

Abzulehnen ist der vorgesehene generelle Entfall der Erforderlichkeit der Zustimmung anderer Marktteilnehmer beim Eintritt von Aggregatoren in den Markt. Vielmehr ist eine Vereinbarung zwischen Aggregator und Lieferant erforderlich. Daher ist in Artikel 17 Absatz 3 lit a) der Satzteil „ das Recht des Aggregator ohne Zustimmung der anderen Marktteilnehmer auf den Markt zu gelangen“ zu streichen. Zu ergänzen ist, dass es eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Aggregator vor Aufnahme der Tätigkeit am Markt benötigt.

In Hinblick auf ein möglichst weitgehendes „Level playing field“ für alle Akteure ist die vorgeschlagene Regelung, wonach Aggregatoren nicht verpflichtet sind, Ausgleichszahlungen an Anbieter oder Erzeuger zu leisten, zu hinterfragen. Eine solche generelle Befreiung von Ausgleichszahlungen für einen bestimmten Kreis an Marktakteuren erscheint nicht sachgerecht, da damit die entstehenden Mehraufwände zu Lasten anderer Marktteilnehmer gehen würden. Die Europäische Kommission sollte klar darlegen, weshalb es aus ihrer Sicht

dieser Ausnahmebestimmung bedarf. Es darf keinesfalls zu einer Verpflichtung für die Lieferanten kommen, von anderen Marktteilnehmern verursachte Kosten tragen zu müssen. In Artikel 17 Absatz 3 ist daher lit d) zu streichen.

Zudem sind die Implikationen der begrifflichen Differenzierung zwischen „Aggregator“ und „unabhängiger Aggregator“ gem. Artikel 2(14) und (15) im Rahmen des gesamten Richtlinienvorschlages bzw. des Legislativpakets zu klären.

Artikel 14: Instrumente zum Preisvergleich

Oesterreichs Energie unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission für transparente Preisvergleichstools. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass im Rahmen derartiger Vergleichstools die Gesamtpreise korrekt dargestellt werden (inkl. Servicegebühren u.ä.), insbesondere im Fall von dynamischen Produkten. Zudem sollte festgelegt werden, dass das Vergleichstool inkludierte Dienstleistungen darstellen muss. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jene Staaten, welche den Bestand eines solchen Vergleichstools bereits gesetzlich verankert haben, nicht dazu angehalten werden, dennoch eine neue staatliche Stelle zu benennen, welche nicht notwendige neue Vergleichsplattformen zertifiziert. Dies gilt insbesondere für jene Staaten, in welchen das gesetzlich verankerte Vergleichstool vom Regulator betrieben wird.

Analog zu den Kommentaren zu Artikel 10 möchte Oesterreichs Energie auch im Zusammenhang mit Artikel 14 darauf hinweisen, dass Preisvergleichsinstrumente kein Branchenspezifikum der Elektrizitätswirtschaft darstellen, sondern in einer Vielzahl anderer Branchen (Telekommunikation, Versicherungen etc.) auch bestehen und genutzt werden. Nicht sachgerechte branchenspezifische Regelungen sind demnach hintanzuhalten.

Artikel 15 i.V.m. Artikel 2(6): Aktive Kunden

Artikel 15 der Richtlinie sieht vor, dass sogenannte aktive Verbraucher Strom selbst erzeugen, speichern, verbrauchen und an Dritte veräußern dürfen, ohne mit unverhältnismäßigen Verfahren, Prozessen oder Abgaben belastet zu werden. Oesterreichs Energie anerkennt die zunehmende Bedeutung aktiver Verbraucher, doch ist zunächst zu klären, ob es eine neue Definition und neue regulatorische Vorgaben für aktive Verbraucher benötigt und nicht vielmehr die bestehenden Marktrollen am Strombinnenmarkt ausreichend sind.

Eine unverhältnismäßige Bevorzugung oder Benachteiligung von aktiven Verbrauchern gegenüber anderen Marktteilnehmern ist jedenfalls abzulehnen. Dies würde zu weiteren Verwerfungen am Markt führen, die funktionierenden, verursachungsgerechten Marktmodelle konterkarieren und folglich die Kosten des Gesamtsystems potentiell erhöhen.

Insbesondere das Recht auf Lieferantenwechsel darf für den Fall der Belieferung Dritter durch Selbstverbraucher nicht eingeschränkt werden. Zudem müssen die Anforderungen hinsichtlich Transparenz der Abrechnung und Rechnungsinformation dem energiewirtschaftlichen Standard entsprechen.

Metering ist und bleibt eine zentrale Aufgabe des DSO. Die DSO unterliegen der direkten Kontrolle der nationalen Regulierungsbehörden, dadurch ist gewährleistet, dass die Errichtung, der Betrieb, die Messung und Wartung von Messeinrichtungen kosteneffizient, sicher und diskriminierungsfrei durchgeführt wird. Der DSO agiert dabei als unabhängiger Markt

Facilitator und stellt die Daten für alle Marktteilnehmer und Kunden zur Verfügung und sorgt für einen diskriminierungsfreien Informationsaustausch.

Der – politisch forcierte – Trend einer immer stärkeren Durchdringung von volatiler Erzeugung aus erneuerbaren Energien und Verbraucher in den Spannungsebenen der DSO wird in den kommenden Jahren zunehmen. Zur Aufrechterhaltung der – an ihn übertragenen – Versorgungssicherheit und Gewährleistung einer zukunftsorientierten Netzführung (Art 31) ist es für die DSO essential, über die notwendigen Daten zu verfügen, um ggf. rechtzeitig die entsprechenden, regionalen Netzsteuerungen durchführen zu können.

In Artikel 15 Abs. 1.1. ist hinsichtlich der Messung klarzustellen, dass die Durchführung der Messung der Energieanlage klar im Aufgabenbereich des DSO liegt. Somit ist „einschließlich Messung“ aus der Formulierung zu streichen.

Artikel 16 i.V.m. Artikel 2(7): Lokale Energiegemeinschaften

Oesterreichs Energie anerkennt die steigende Bedeutung von erneuerbaren Energieträgern, lokalen Energielösungen und Bürgerbeteiligungsmodellen. Kritisch zu hinterfragen ist, ob eine Aufnahme als neuer Marktteilnehmer in die europäischen Rechtsakte erforderlich ist oder nicht vielmehr eine Zuordnung zu den bestehenden Marktrollen möglich ist.

Jedenfalls erforderlich ist die Sicherstellung eines „Level playing field“ – jegliche Form der Begünstigung bzw. Ausnahme von Verpflichtungen für lokale Energiegemeinschaften ist abzulehnen. Ungleiche Voraussetzungen im Wettbewerb schaden letztendlich der Wettbewerbsintensität und damit den Konsumenten. Die Wahlmöglichkeiten der Kunden, die Rechte der Kunden am Markt und der Konsumentenschutz dürfen nicht eingeschränkt werden.

Dazu zählt weiters, dass die Pflichten der „lokalen Energiegemeinschaften“ in Übereinstimmung zu jenen Pflichten der bestehenden Netzbetreiber stehen müssen. Standards hinsichtlich der Versorgungssicherheit, regulatorische Rahmenbedingungen, Spannungsqualität, Störungsbehebungen, kompetenter Ansprechpartner, Rechnungslegung, Datenhandling, Kundenrechte etc. müssen ebenfalls für „lokale Energiegemeinschaften“ verbindlich gelten.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass aufgrund von „Cherry Picking“ die Optimierung Einzelner zu Kosten der Allgemeinheit durchgeführt wird. Damit würden letztlich Kosten auf unsolidarische Weise auf andere Kundengruppen und Marktteilnehmer abgewälzt werden. Artikel 16 sollte daher gestrichen werden.

Artikel 18: Abrechnung und Rechnungsinformation

Bei der Diskussion um Transparenz und Informationsgehalt von Rechnungen ist zu beachten, dass eine Ausgewogenheit zwischen Informationsumfang, Übersichtlichkeit und wirtschaftlichem Mehraufwand sichergestellt werden muss. Zusätzliche Pflichtangaben würden die angestrebte Übersichtlichkeit und Transparenz der Stromrechnung konterkarieren. Bereits heute sind die Unternehmen mit der Herausforderung konfrontiert, den umfangreichen gesetzlichen Anforderungen einerseits und dem berechtigten Bedürfnis der Konsumenten nach einer verständlich und transparent gestalteten Abrechnung und Rechnungsinformation andererseits gerecht zu werden.

In der Tat sind die Rechnung und -information wesentliche Instrumente der Kundenkommunikation und dienen damit auch der Kundenbindung bzw. der Unterscheidung vom Mitbewerb. Folglich soll es weiterhin möglich sein, über das Layout der Rechnung unternehmensspezifische Schwerpunkte in der Kundenkommunikation zu setzen und differenziert Kundenbedürfnisse adressieren zu können. Etwaige Standardisierungsvorgaben werden von Oesterreichs Energie abgelehnt.

Es sollte eine klare Unterscheidung zwischen Rechnung (mit der Angabe von Preis und verbrauchter Menge) und Rechnungsinformation getroffen werden (in der je nach Kundenwunsch mehr Details angegeben werden). Dabei soll dem Kunden die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, in welcher Form er die Rechnung und die Rechnungsinformation erhalten möchte (Papier, elektronische Übermittlung, Apps, persönlich zugängliche Webseite). Eine Verpflichtung zur Übermittlung der Rechnung bzw. der Rechnungsinformation in Papierform wird abgelehnt.

Weiters sollte Artikel 18 Absatz 7 gestrichen werden, wonach auf Verlangen des Endkunden die in den betreffenden Abrechnungen enthaltenen Informationen nicht als Zahlungsaufforderungen anzusehen sind und vielmehr flexible Regelungen für die zu leistenden Zahlungen angeboten werden. Dies ist kritisch zu sehen, da damit Vorgaben zu privatrechtlichen Rechnungslegungsmodalitäten zwischen Marktteilnehmern vorgenommen würden. Vielmehr sollten die Rechnungsmodalitäten weiterhin auf Basis klarer rechtlicher Vorgaben und Prozesse des Mitgliedstaates abgewickelt werden.

Art 23, 24: Datenverwaltung/-format

Ein einheitliches europäisches Datenformat erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt nicht umsetzbar und wird daher entschieden abgelehnt.

Diese Vorgabe würde massive Umstellungserfordernisse in der gesamten EU mit sich bringen und damit umfangreiche Stranded Investments verursachen.

Der Art. 24 Abs. 2 *„Die Kommission legt ... ein gemeinsames Datenformat fest“* führt den Art. 24 Abs. 1 *„die Mitgliedstaaten legen ein gemeinsames Datenformat“* ad absurdum.

In Kombination mit Art. 23 Abs. 1 sind nicht alle Datenformate und Prozesse in der Marktkommunikation betroffen. Somit werden weiterhin nationale Formate und Prozesse benötigt.

Das hat zur Folge, dass unterschiedliche Technologien parallel kostenintensiv benötigt und mit viel Mehraufwand betrieben werden müssen. Diese Kosten – ohne erkennbaren Mehrwert – müssen letztendlich vom Kunden getragen werden.

Durch das geplante Ersetzen von nationalen Formaten und Prozessen sind Vorgaben aus den unterschiedlichen nationalen gültigen Gesetzen und Verordnungen nicht mehr erfüllbar. Auch diese Vorgaben müssten dann parallel in eigenen zusätzlichen Formaten und Prozessen abgebildet werden.

Aus unserer Sicht sollte auf europäischer Ebene viel mehr der in Österreich umgesetzte Weg eines einheitlichen, standardisierten Datenaustauschs „energiewirtschaftlicher Datenaustausch EDA“ verfolgt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass alle nationalen und europäischen Marktpartner Strom und Gas und Dritte die Marktprozesse diskriminierungsfrei und kostenlos abwickeln können. Die österreichische Lösung für den Datenaustausch wurde so

ausgestaltet, dass dieser jederzeit um neue Marktprozesse und Partner (standardisiertes Add-on) erweitert werden kann.

Artikel 28 und Artikel 29: Schutzbedürftige Kunden und Energiearmut

Der Schutz sogenannter schutzbedürftiger Kunden und die Vermeidung von Armut sind wichtige Aufgaben der Mitgliedstaaten. Oesterreichs Energie befürwortet die Unterstützung sozial schwacher Haushalte bei der Versorgung mit Energie und den Ausgleich sozialer Härten – diese Aufgabe hat jedoch über die nationalen Sozialsysteme zu erfolgen. Die Zuordnung als sozialpolitische Aufgabe in Erwägungsgrund 15 wird daher unterstützt und sollte sich auch in der Richtlinie und der Governance-VO widerspiegeln. Dem gegenüber ist die Verankerung einer eigenen Energiearmut-Reporting-Pflicht der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission sowie die Festlegung nationaler Ziele im Rahmen des Governance-Prozesses kritisch zu sehen. Die Kriterien für Energiearmut sollten jedenfalls auf Ebene des Mitgliedstaates festgelegt werden, wobei generell eine Definition von Energiearmut sehr schwierig ist, nachdem es sich um ein Zusammenspiel diverser Faktoren handelt (Mietpreise, geringes Einkommen, Gebäudezustand etc.). Eine einheitliche Definition sowie auch eine Messung sind praktisch schwer umsetzbar. Daher sollte Artikel 29 gestrichen werden.

Artikel 31 Z 5 Aufgaben der Verteilnetzbetreiber

Die in Art 31 Abs. 5 angeführte Regelung zur Beschaffung von „nicht frequenzgebundenen Hilfsdiensten“ stellt einen massiven Eingriff in die seit Jahrzehnten erfolgreich durchgeführte und gelebte Praxis der Netzbetriebsführung dar und wird strikt abgelehnt.

Jeder DSO muss in der Lage sein, direkt und in Echtzeit „nicht frequenzgebundenen Hilfsdiensten“ als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit einsetzen zu können. Maßnahmen zur Regelung der Netzstabilität wie Blindleistung oder Spannungshaltung, unterscheiden sich wesentlich von Maßnahmen zur Systemstabilität und dürfen nicht mit diesen verwechselt bzw. gleichgesetzt werden.

Abs. 5 ist daher wie folgt anzupassen:

“Each distribution system operator shall procure the energy it uses to cover energy losses ~~and the non-frequency ancillary services~~ in its system according to transparent, non-discriminatory and market based procedures, whenever it has such a function. That requirement shall be without prejudice to using electricity acquired under contracts concluded before 1 January 2002. Each distribution system operator is entitled to provide or procure non-frequency ancillary services in order to fulfil its obligations under this regulation for the efficient, reliable and secure operation of the distribution system. Unless justified by a cost-benefit analysis, the procurement of non-frequency ancillary services by a distribution system operator shall be transparent, non-discriminatory and market-based ensuring effective participation of all market participants including renewable energy sources, demand response, energy storage facilities and aggregators. ~~in particular by requiring regulatory authorities or distribution~~ Distribution system operators shall in close cooperation with all market participants, to define technical modalities for participation in these markets on the basis of the technical requirements of these markets and the capabilities of all market participants.”

Art 32 Abs. 1: Aufgabe der DSO zur Sicherstellung der Flexibilität

Oesterreichs Energie begrüßt die Initiative, regulatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, die es DSO ermöglichen und ihnen Anreize schafft, Flexibilitätsdienste direkt beim Kunden abzurufen (Wärmepumpe, elektrische Heizungen, Boiler, Bewässerungsanlage, ...). Diese Vorgehensweise soll dazu führen, dass sich Nachrüstung oder Kapazitätsersatz erübrigen könnten. Die damit verbundenen Kosten sollen von der Regulierungsbehörde anerkannt werden.

Art. 33 Abs. 2: Integration der E- Mobilität in das Stromnetz

Wir unterstützen die Bemühungen der Kommission, den Markt für Ladestationen von Elektromobilität zu öffnen. In Fällen jedoch, in denen die DSO für den Aufbau der notwendigen Ladeinfrastruktur herangezogen werden, sollte sichergestellt werden, dass diese für die entstandenen Kosten entschädigt werden, auch dann, wenn die Tätigkeit der DSO in diesem Gebiet nach einigen Jahren ausläuft. Dies ist vor allem für DSO in denjenigen Ländern von Bedeutung, die sich für ein Roll-Out der Ladeinfrastruktur mit Hilfe von DSO entschieden haben.

Artikel 36: Errichtung und Betrieb von Speichern

Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb von Speichern – wie von der EK vorgeschlagen – dem Marktbereich zuzuordnen. Zu gewährleisten ist jedoch gleichzeitig, dass DSO für klar definierte netzrelevante Aufgaben im Verteilernetz (Engpassmanagement, Spannungshaltung, Blindleistungsregelungen etc.) Speicher betreiben, besitzen und aufbauen dürfen. Die Festlegung dieser netzrelevanten Aufgaben soll in der Hand der Mitgliedstaaten liegen. Damit ist keine Beteiligung der DSO auf regulären Energiemärkten vorzusehen. Bei den netzdienlichen Speichern handelt es sich im Regelfall um Anlagen mit Leistungen von einigen 100 kW, die ausschließlich für die Beherrschung lokaler technischer Probleme im Verteilernetz ausgelegt sind und kein Konkurrenzprodukt zum Markt darstellen.

Lokale Speichertechnologien können eine volkswirtschaftlich günstigere Alternative zum konventionellen Netzausbau sein, die zusätzlich eine deutlich kürzere Errichtungszeit aufweisen. Wenn eine Verpflichtung zur Ausschreibung besteht, ist mit hohen Transaktionskosten zu rechnen, die Netzbetreiber von der Entscheidung zu Gunsten der volkswirtschaftlich sinnvollen lokalen Speicher abhalten werden und damit die Gesamtkosten des Systems ansteigen.

Artikel 40 Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber

Die in Art. 40 Abs. 2 normierte Einschränkung, wonach Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers nur dann von einem anderen Übertragungsnetzbetreiber übernommen werden können, wenn dieser „ownership-unbundled“ ist, ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Übertragungsnetzbetreiber, welche „ownership-unbundled“ sind, besser gestellt werden sollen als jene, die das Modell des Independent System Operator oder des Independent Transmission Operator gewählt haben; eine solche Ungleichbehandlung ist unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung führt zu folgenden nachteiligen Auswirkungen:

- Kooperationen zum Nutzen der Marktteilnehmer und Netzkunden, wie bspw. eine Regelzonenzusammenfassung oder die Wahrnehmung von Regelblockaufgaben, werden erschwert bzw. verhindert.
- Unter Umständen ist ein gemeinsamer Betrieb der österreichischen Regelzonen, so wie diese derzeit betrieben werden, nicht mehr zulässig. Die mit der derzeitigen Lösung verbundenen Synergiepotentiale können in weiterer Folge nicht mehr genutzt werden.

Die in Art. 40 Abs. 2 normierte Einschränkung ist aus diesen Gründen abzulehnen und daher ersatzlos zu streichen.

Anhang II Punkt 4: Offenlegung der Energiequellen (Stromkennzeichnung)

Vorgesehen werden die Angabe des "Gesamtenergieträgermixes" (Versorgermix) und die Offenlegung der Energiequellen auf Produktebene (Produktmix). Oesterreichs Energie unterstützt den Vorschlag zur verpflichtenden Angabe des Produktmixes zusätzlich zum Versorgermix. Vorgeschlagen wird, dass zusätzlich auch das Herkunftsland verpflichtend in allen Mitgliedsstaaten – wie derzeit bereits in Österreich erforderlich – auf den Endkundenrechnungen und auf jedem Werbematerial anzuführen ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin